

Rechenschaftsbericht Kommission Aufgabenreform zur Tätigkeit bezüglich der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung
Übersicht zum Stand der Arbeiten nach Handlungsfelder ([RRB Nr. 2022/1812 vom 29.11.2022](#))

Nr.	Handlungsfeld Beschreibung Handlungsbedarf RRB Dienststelle	Beratung in Kommission Aufgabenre- form	Stand per März 2025	Ausblick 2025-2029
1	<p>Kantonalisierung Volksschule</p> <p>Unter Kenntnisnahme der im Schlussbericht «Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung» (RRB Nr. 2021/599) vom 16.11.2022 dargestellten Chancen und Risiken erwarten wir von einer erneuten Untersuchung dieser Frage neue Impulse für die Weiterentwicklung der Volksschule für die kommenden Generationen. Angesichts der Komplexität der Fragestellung obliegt es dem zuständigen Departement respektive dem Volksschulamt die nun nötigen Überprüfungs-schritte zu bestimmen und den dazu notwendigen Ressourcenbedarf zu beantragen.</p> <p>Zuständige Dienststelle: DBK/Volksschulamt (VSA)</p>	<p>03.05.2023: Auslegeordnung</p> <p>17.01.2024: Grundsatzdiskussion</p> <p>13.12.2024: Kenntnisnahme Kostengerüst Kantonalisierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die finanziellen Auswirkungen einer allfälligen Übernahme des Schulbetriebs ohne Schulliegenschaften wurde erhoben. Diese belaufen sich auf 254 Mio. Franken (Stand 2022) und würde bei einer Übernahme durch den Kanton einem Steuerfussäquivalent von 35 Steuerfusspunkten bedeuten (vgl. Bericht Ecoplan 19.09.2024). 18.3.2025: Klärung VSA im VSEG-Vorstand: Mit der Ablösung des LehrerOffice sollen als erstes Teilprojekt die rechtlich verbindlichen Verwaltungsprozesse zwischen dem VSA und den rund 90 kommunalen Schulträgern IT-mässig standardisiert werden. Dies betrifft die Hauptprozesse Pensenplanung / Pensenbewilligung und Personaladministration. Projektsetup für Ausschreibung ist erfolgt. 	<p>Wird als VSA-Projekt aufgegleist</p> <ul style="list-style-type: none"> Ende Juni 25: Publikation auf SIMAP; Zielhorizont Schuljahr 2027/2028;



\\srsofaioi15496\verwaltung\$\VDGEMGemeinden\agem_so\projekte\AFEPPhase 2022-2025\Kommissionssitzungen\25-05-12\Vorbereitung\Rechenschaftsbericht erstellen\Rechenschaftsbericht-25-05-12 KAR-1.7.docx

Nr.	Handlungsfeld Beschreibung Handlungsbedarf RRB Dienststelle	Beratung in Kommission Aufgabenre- form	Stand per März 2025	Ausblick 2025-2029
2	<p>Anpassung der heutigen Anstellungssituation der Lehrerschaft Volksschule Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) mit den Anstellungsbedingungen für Volksschullehrpersonen wurde vom Kanton sozialpartnerschaftlich mit den Arbeitnehmerverbänden ausgehandelt. Die Einwohnergemeinden sind die Arbeitgeberinnen dieser Lehrerschaft und somit für die Ausrichtung der Lehrerbesoldung zuständig. Die aktuelle Situation wird dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz «Wer zahlt, befiehlt» nicht gerecht. Auch sind die unterschiedlichen Anstellungsbedingungen der kommunal angestellten Lehrerschaft (Grundlage GAV) gegenüber den kommunalen Gemeindeangestellten (kommunale Dienst- und Gehaltsordnungen) immer wieder Thema von Diskussionen.</p> <p>Der GAV wurde im Jahr 2005 eingeführt. Der Regierungsrat erachtet nach einer Laufzeit von rund 17 Jahren eine Analyse des GAV und seiner Entwicklung als notwendig. Er hat deshalb das Finanzdepartement beauftragt, die Stärken und Schwächen des GAV und der Nutzen der bisher beschlossenen GAV-Änderungen für Arbeitgeber- und Arbeitnehmer zu ermitteln und Vergleiche mit anderen Kantonen anzustellen.</p> <p>Zuständige Dienststelle: FD/Departementssekretariat (FDDS) und DBK/Volksschulamt (VSA)</p>	<p>03.05.2023: Auslageordnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Auftrag der Kommission wurden die finanziellen Auswirkungen einer allfälligen Übernahme der Lehrerbesoldungen der Volksschullehrkräfte durch das AGEM erhoben. Diese werden auf 228 Mio. Franken (Stand 2022) beziffert. Diese Kantonalisierung würde einem Steuerfussäquivalent von 31 Steuerfusspunkten entsprechen (vgl. Bericht Ecoplan 19.09.2024). • Die notwendigen Arbeiten (internes Grundlagenpapier, Rechtsgutachten, SWOT-Analyse) i.S. GAV sind von den internen und externen Stellen abgeschlossen worden. Es obliegt der Regierung als nächsten Schritt über das weitere Vorgehen zu befinden. 	<ul style="list-style-type: none"> • offen

Nr.	Handlungsfeld Beschreibung Handlungsbedarf RRB Dienststelle	Beratung in Kommission Aufgabenre- form	Stand per März 2025	Ausblick 2025-2029
3	<p>Kantonaler freiwilliger Einheitsbezug direkte Steuern</p> <p>Das Steueramt hat im Februar 2022 das Projekt «Freiwilliger Einheitsbezug» mit der Zielsetzung initialisiert, dass eine steuerpflichtige Person nur noch eine Steuerrechnung für die beim Kanton, bei der Einwohnergemeinde und bei der Kirchgemeinde anfallenden direkten Steuern sowie der Feuerwehersatzabgabe erhält (RRB 2022/218 vom 22.02.2022). Dieser sogenannte kantonale Einheitsbezug wird für alle Einwohner- und Kirchgemeinden ab dem Jahr 2024 durch das Steueramt im Sinne einer Dienstleistung angeboten:</p> <p>Zuständige Dienststelle: FD/Kantonales Steueramt (KSTA)</p>	<p>03.05.2023: Präsentation Umsetzungs- konzept</p>	<ul style="list-style-type: none"> Am 1. Januar 2024 konnten 18 Einwohner- und 30 Kirchgemeinden im Rahmen des Pilotprojekts dem Einheitsbezug der direkten Steuern abgeschlossen werden. Anfang 2024 konnten erfolgreich die ersten Vorbezugssteuerrechnungen, die nebst der Staatssteuer auch die Steuern der Einwohner- und/oder Kirchgemeinde enthielten, produziert und versendet werden. Am 1. Januar 2025 folgten weitere 3 Einwohner- und 3 Kirchgemeinden. Aktuell nutzen 21 Einwohner- und 33 Kirchgemeinden die Leistung Einheitsbezug durch den Kanton. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Pilotprojekt wird per 30. Juni 2025 abgeschlossen. Immer zu Beginn eines neuen Steuerjahres können auch danach weitere Gemeinden zum Einheitsbezug wechseln. Per 1. Januar 2026 werden weitere 7 Einwohner- und 10 Kirchgemeinden den Einheitsbezug übernehmen. Die Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden sind durch den Regierungsrat genehmigt. Die Umsetzungsarbeiten auf technischer Ebene sind in vollem Gang. Für den Einheitsbezug per 1. Januar 2027 haben sich zurzeit 6 Einwohnergemeinden angemeldet. Anfang 2027 werden Stand heute voraussichtlich 34 Einwohner- und 43 Kirchgemeinden die Leistung Einheitsbezug durch den Kanton nutzen.

Nr.	Handlungsfeld Beschreibung Handlungsbedarf Dienststelle	Beratung in Kommission Aufgabenre- form	Stand per März 2025	Ausblick 2025-2029
4	<p>Kantonalisierung Inventurbeamte</p> <p>Die Aufnahme des Inventars nach einem Todesfall erfolgt durch Chargierte der Einwohnergemeinden oder gegebenenfalls im Verbund unter mehreren Gemeinden zu Händen der Erbschaftsämter (Amtschreibereien) des Kantons. Mit steigender Nutzung dieser freiwillig anwendbaren Applikation durch die Inventurbeamtinnen und -beamten (aktuell rund 40% der 100 Inventurbeamte) kann auf mittlere Sicht mit Effizienzgewinnen gerechnet werden. Mit einer Übertragung der Arbeiten auf die kantonalen Erbschaftsämter sind Synergien realisierbar. Das Departementssekretariat im Finanzdepartement wird diese Kantonalisierung in der laufenden Legislatur auf Machbarkeit prüfen.</p> <p>Zuständige Dienststelle: FD/Departementssekretariat (FDDS)</p>	<p>13.12.2024: Präsentation Vorgehenskonzept</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Am 13. Dezember 2024 wurde die Kommission Aufgabenreform über die Ausgangslage, Rahmenbedingungen und einen möglichen Vorgehensplan zur Kantonalisierung der Inventurbeamten informiert. • Im März 2025 wurde der VSEG angeschrieben und über die weiteren Schritte informiert. • Eine Rechtsgrundlagenanalyse wurde erarbeitet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit einer kleinen Anzahl Gemeinden soll im Jahr 2026 ein Pilotbetrieb durchgeführt werden, um Erfahrungen und Erkenntnisse zu sammeln. • Die notwendigen Gesetzesänderungen werden vorbereitet und der Gesetzgebungsprozess gestartet. • Bei Annahme der Gesetzesänderung wird die Kantonalisierung der Inventurbeamten ab 2028 flächendeckend umgesetzt.

Nr.	Handlungsfeld Beschreibung Handlungsbedarf Dienststelle	Beratung in Kommission Aufgabenre- form	Stand per März 2025	Ausblick 2025-2029
5a	<p>Verstärkte Regionalisierung in den Bereichen Pflege und Alter</p> <p>Der Auftrag zur verstärkten Regionalisierung in der Sozialhilfe und der Pflege und im Alter ist im Legislaturziel (vgl. LP 2021-2025 B.3.1.2) separat festgehalten. Es ist vorgesehen, dass die jeweiligen Umsetzungsvorschläge dem Kantonsrat im Rahmen von Gesetzesanpassungen bezüglich Sozialhilfe durch das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) bis Mitte 2023 respektive für die Pflege und im Alter durch das Gesundheitsamt bis Mitte 2025 vorgelegt werden.</p> <p>Zuständige Dienststelle: DDI/Gesundheitsamt (GESA)</p>	<p>17.01.2024: Präsentation Auslegeord- nung / Weiteres Vorgehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Regierungsrat hat am 31.10.2023 die Versorgungsplanung der Alters- und Langzeitpflege 2030 verabschiedet. Sie bildet neu sechs regionale Versorgungsräume ab. • Die Versorgungsplanung enthält Empfehlungen zuhanden der Gemeinden, beispielweise die koordinierte/integrierte Versorgung oder die Schaffung eines übergeordneten Organs, das die Verantwortung für die Planung und Steuerung im Namen aller Einwohnergemeinden übernimmt. • Am 29.08.2024 organisierte der VSEG einen Runden Tisch i.S. Integrierte Versorgung. • Aufgrund der Differenzen bezüglich Heim- und Spitex-Höchsttaxen 2025 zwischen den Fachverbänden GSA / Kantonalen Spitexverband und dem VSEG stimmte die Basis des VSEG für eine gemeinsame neue Integrierte Versorgungsplanung (neues kosteneffizientes Versorgungssystem). Gegen Ende des 1. Semesters 2025 sollen die Parteien an einen Tisch geholt werden und die neuen gemeinsamen Ziele für die Integrierte Versorgungsplanung definieren. Der Kanton wird in diesem Prozess ebenfalls mitwirken. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sobald seitens Gemeinden klar ist, wie die Planung und Steuerung der Versorgungsräume erfolgen soll, kann überprüft werden, ob dazu Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen erforderlich sind. • Unabhängig davon soll die heutige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich ambulante Taxen überprüft und im Sinne einer Aufgabenentflechtung und unter Berücksichtigung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben zur einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen EFAS angepasst werden. • Ausserdem soll die kantonale Versorgungsplanung im Jahr 2028 aktualisiert werden, um die Entwicklungen in den einzelnen Versorgungsregionen abzubilden.

Nr.	Handlungsfeld Beschreibung Handlungsbedarf Dienststelle	Beratung in Kommission Aufgabenre- form	Stand per März 2025	Ausblick 2025-2029
5a	Verstärkte Regionalisierung in den Bereichen Pflege und Alter (Fortsetzung)	17.01.2024: Präsentation Auslegeord- nung / Weiteres Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Sobald diese neuen Ziele definiert sind, soll im 2. Semester 2025 der 2. Runde Tisch zur Integrierten Versorgungsplanung stattfinden. • Zur Umsetzung der neuen Integrierten Versorgungsplanung werden neue Führungs- und Entscheidungskompetenzen bei den Gemeinden benötigt. Diese sind auf der Gesetzesebene neu zu regeln. 	

Nr.	Handlungsfeld Beschreibung Handlungsbedarf Dienststelle	Beratung in Kommission Aufgabenre- form	Stand per März 2025	Ausblick 2025-2029
5b	<p>Verstärkte Regionalisierung im Bereich Sozialhilfe</p> <p>Der Auftrag zur verstärkten Regionalisierung in der Sozialhilfe und der Pflege und im Alter ist im Legislaturziel (vgl. LP 2021-2025 B.3.1.2) separat festgehalten. Es ist vorgesehen, dass die jeweiligen Umsetzungsvorschläge dem Kantonsrat im Rahmen von Gesetzesanpassungen bezüglich Sozialhilfe durch das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) bis Mitte 2023 respektive für die Pflege und im Alter durch das Gesundheitsamt bis Mitte 2025 vorgelegt werden.</p> <p>Zuständige Dienststelle: DDI/Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS)</p>	<p>17.01.2024: Präsentation Auslegeordnung / Weiteres Vorgehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen eines Gesetzgebungsprojekts über die Aufsicht über die Sozialregionen wurde die Neuordnung der Sozialregionen diskutiert und u.a. neue Grössenkriterien definiert, die nun in die Vorlage einfließen werden. Damit wird es automatisch zu einer verstärkten Regionalisierung kommen. 	<ul style="list-style-type: none"> Im zweiten Semester 2025 wird Botschaft und Entwurf zur Vorlage, inklusive der verstärkten Regionalisierung der Sozialregionen erarbeitet. Im ersten Semester 2026 ist sodann die Vernehmlassung geplant, damit im ersten Semester 2027 über die Vorlage im Parlament befunden werden kann. Die Änderungen im Sozialgesetz treten voraussichtlich auf 1.7.2027 in Kraft, wobei von einer mehrjährigen Übergangsfrist auszugehen ist.

Nr.	Handlungsfeld Beschreibung Handlungsbedarf RRB Dienststelle	Beratung in Kommission Aufgabenre- form	Stand per März 2025	Ausblick 2025-2029
6	<p>Kindes- und Erwachsenenschutz: Bisherige fachspezifische Abklärungen der Sozialregionen sollen kantonalisiert werden</p> <p>Die Überprüfung der Übernahme der Abklärungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) weg von den kommunal geführten Sozialregionen wird anlässlich der ohnehin geplanten generellen Überprüfung der Prozesse und Strukturen der KESB vorgenommen (vgl. separates Legislaturziel LP 2021-2025, B.3.1.1). Die Gesetzesanpassungen sollen im Rahmen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch durch das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) im Verlauf der aktuellen Legislatur vorgelegt werden.</p> <p>Zuständige Dienststelle: DDI/Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS)</p>	<p>17.01.2024: Präsentation Auslegeordnung / Weiteres Vorgehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen eines Gesetzgebungsprojekts über die Aufsicht über die Sozialregionen herrscht innerhalb einer Arbeitsgruppe aus Vertretungen aus Amt, VSEG und Sozialregionen Einigkeit, dass die Abklärungen bei den Sozialregionen fachlich am richtigen Ort sind. Uneinigkeit herrscht hingegen in der Arbeitsgruppe «Revision Sozialgesetz» bei der Frage der Finanzierung. Während die kommunale Vertretung die Ansicht vertritt, dass die Aufwände durch den Kanton abzugelten sind, erachtet die kantonale Vertretung auch in der Finanzierung die Beibehaltung des Status quo als angezeigt. 	<ul style="list-style-type: none"> Im zweiten Semester 2025 wird Botschaft und Entwurf zur Vorlage, inklusive der Varianten hinsichtlich Abklärungsdienst erarbeitet. Im ersten Semester 2026 ist sodann die Vernehmlassung geplant, damit im ersten Semester 2027 über die Vorlage im Parlament befunden werden kann. Die Änderungen im Sozialgesetz und allfällige Änderungen im EG ZGB treten voraussichtlich auf 1.7.2027 in Kraft.

Nr.	Handlungsfeld Beschreibung Handlungsbedarf RRB Dienststelle	Beratung in Kommission Aufgabenre- form	Stand per März 2025	Ausblick 2025-2029
7	<p>Zentralisierung AHV-Zweigstellen</p> <p>Die Aufgaben, welche den Zweigstellen mit der Einführung der AHV ursprünglich zugeordnet waren, haben aufgrund der technologischen und strukturellen Entwicklung ihre Bedeutung verloren. Daher ist in der laufenden Anpassung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vorgesehen, dass die Pflicht zur Führung von Zweigstellen per 01.01.2024 wegfällt. Diese Entwicklung war voraussehbar. So liegen bereits Erkenntnisse aus einem innerkantonalen Pilotbetrieb vor, die zeigen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Zweigstellen und der AKSO mit dem Fokus einer stärkeren Zentralisierung der Aufgaben bei der AKSO zweckmässig und machbar ist. Es wird daher das Ziel verfolgt, bis im Jahr 2025 die Mehrzahl der Aufgaben von den kommunalen Zweigstellen zur AKSO hinzuverlagern oder diese vollständig zu übernehmen. Um dieses Vorhaben umzusetzen, werden Anpassungen im Sozialgesetz und der Sozialverordnung notwendig sein.</p> <p>Zuständig Dienststelle: VWD/Ausgleichskasse (AKSO)</p>	<p>sistiert wegen Transformation AKSO in neue Führungsstruktur bis Ende 2024</p>	<p>Nach Vorliegen des externen Berichts (24.03.2025) zur IST-Situation kann das Handlungsfeld nun angegangen werden. Dies soll künftig unter dem Arbeitstitel «Überprüfung AHV-Zweigstellenstruktur» weiterverfolgt werden.</p>	<p>offen</p>

Nr.	Handlungsfeld Beschreibung Handlungsbedarf RRB Dienststelle	Beratung in Kommission Aufgabenre- form	Stand per März 2025	Ausblick 2025-2029
8	<p>Kantonalisierung Zivilschutz</p> <p>Im Hinblick auf die stark schrumpfenden Mannschaftsbestände des Zivilschutzes ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Zivilschutzkommandanten unter Federführung des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) eine Kantonalisierung des heute durch sieben Regionale Zivilschutzorganisationen (RZSO) vollzogene Zivilschutz zu prüfen. Dabei soll insbesondere das dadurch entstehende Sparpotenzial, wie aber auch der künftige Leistungsauftrag aufgezeigt werden. Ergebnisse zur Machbarkeitsstudie sollen bis Ende 2023 vorliegen.</p> <p>Zuständige Dienststelle: Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB)</p>	<p>13.05.2023: Auftragserteilung</p> <p>17.01.2024: Präsentation Machbarkeitsstudie</p> <p>13.12.2024: Information zur Umsetzung Gesetzgebung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gesetz wie auch die Verordnung dazu wurde durch die Abteilung Zivilschutz bis Ende Dezember 2024 erstellt. Diese werden nun durch eine externe Firma, spezialisiert in Verwaltungsrecht, redigiert. • Im März 2025 fanden drei Informationsveranstaltungen für die Gemeinden und die Bevölkerungskommissionen statt. Diese wurden durch Frau RR Brigit Wyss durchgeführt. • Zurzeit läuft das Auswahlverfahren für eine externe Firma, welche uns die Planungsschritte (Roadmap) bei einer allfälligen Annahme des neuen Gesetzes aufzeigen wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitberichtsverfahren 31. August 2025 • Vernehmlassungsverfahren 31. Januar 2026 • Auswertung Vernehmlassung 31. März 2026 • Behandlung durch den Kantonsrat 31. Mai 2026 • Inkrafttreten 1. September 2026 • Nacharbeiten Abschluss 31. Dezember 2026 • 2027 – 2030 Einleitung Planungsschritte gemäss «Roadmap»